



**Kollegium Heilig Kreuz**  
Freiburg

**Reglement der Klassendelegierten**

**A. Rolle**

- Art.1 Die Hauptrolle der/des Delegierten besteht darin, die eigene Klasse gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern des Kollegiums (insbesondere aber gegenüber dem Schülerrat), gegenüber dem Lehrkörper (insbesondere gegenüber der Klassenlehrperson), gegenüber der Direktion (insbesondere gegenüber der/dem für die betreffende Klasse zuständigen Vorsteher/in) zu vertreten.

**B. Bestimmung der Delegierten**

- Art.2 In jeder Klasse werden zwei Delegierte bestimmt, wenn möglich je eine Schülerin und ein Schüler.
- Art.3 Die Delegierten werden spätestens in der 3. Schulwoche bestimmt.
- Art.4 Die Klassenlehrperson teilt die Namen der Delegierten dem Sekretariat mit. Das Sekretariat erstellt anschliessend die Liste der Klassendelegierten und verteilt diese den Lehrpersonen, dem Schülerrat und dem Komitee der 4. Klässler.

**C. Rechte und Pflichten**

- Art.5 Die/der Delegierte hat das Recht:
- die/der Vermittler/in von legitimen und vernünftigen Wünschen gegenüber der Fachlehrperson, der Klassenlehrperson, dem Schülerrat oder der Direktion zu sein, die von der Schülerinnen und Schüler der Klasse vertreten werden; (persönliche Fälle müssen individuell behandelt werden)
  - die Mitschüler für die Klassenlehrerstunde zu vereinen. Die Schüler werden also anwesend sein.
  - der Klassenlehrperson, dem Schülerrat oder der Direktion Vorschläge und Ideen zu übermitteln.
- Art.6 Die/der Delegierte hat die Pflicht:
- einen fortwährenden Dialog mit der Klassenlehrperson aufrechtzuerhalten;
  - alle Vorschläge zu berücksichtigen, die ihr/ihm gestellt werden;
  - auf Wunsch der Klasse die Anliegen im Schülerrat zu vertreten und die Klasse dort zu vertreten;

- d) den Sitzungen, zu denen die Vorsteher(innen) oder der Schülerrat ihn/sie aufbietet, beizuwohnen;
- e) erhaltene Informationen weiterzuleiten (Aufnahme und für alle verständliche Übermittlung von Informationen);

#### D. Schlussbestimmungen

- Art.7 Die Existenz der Klassendelegierten stützt sich auf das Gesetz (MSG) über den Mittelschulunterricht Art. 34, Absatz 1 und 2 sowie auf das Reglement über den Mittelschulunterricht (MSR) Art. 43, Absatz 1 und 3, Art. 44 sowie das interne Reglement des Kollegiums Heilig Kreuz, Art. 33, Absatz 2, in Kraft seit dem 1. September 2014.
- Art.8 Sämtliche Änderungen dieses Reglements müssen der Direktion, den Lehrpersonen und den Schülern via Schülerrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Art. 9 Im Falle eines groben Verstosses gegen das vorliegende Reglement oder im Falle eines persönlichen Angriffs gegen ein Mitglied des Lehrkörpers, der Direktion oder gegen eine/n Schüler/in kann die Direktion die Tätigkeit eines oder mehrerer Delegierten nach Anhörung der Letzteren per sofort gänzlich oder teilweise unterbinden.
- Art. 10 Das vorliegende Reglement tritt, nach Kenntnisnahme der Direktion, des Schülerrates, des Lehrkörpers und der Schülerschaft, per September 2016 in Kraft, rückwirkend auf Anfang Schuljahr.

Christiane Castella Schwarzen  
Rektorin



Freiburg, 29. September 2016